

## Beschreibung

Das Betreibungsamt Gebenstorf bringt am

**Donnerstag, 25. November 2021, 14.00 Uhr,**

im Gemeindesaal Gebenstorf, Unterriedenstr. 2, 5412 Gebenstorf,

das nachstehende Grundstück öffentlich zur Versteigerung:

Liegenschaft Gebenstorf / 1651,  
CH 43838 09588 70,  
Grundstück-Nr. 1651, Plan-Nr. 40, Wässerlig, Fläche: 128 m<sup>2</sup>,  
Reihen-Einfamilienhaus, Garage, Vers.-Nr. 1250 (96 m<sup>2</sup>),  
Strasse/Weg (6 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (26 m<sup>2</sup>),  
Sandstrasse 12 b, 5412 Gebenstorf,  
mit 1/11 subjektiv-dinglichem Anteil an LIG Gebenstorf / 1641,  
Sandstr. 12 bis 16, 5412 Gebenstorf (dominiertes Grundstück).

Grenzen laut Katasterplan.

Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Vormerkungen laut Grundbuchauszug.

Betriebsamtliche Schätzung (rechtskräftig): Fr. 580'000.00.

Auflegung der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses (werden an der Steigerung nur auf ausdrückliches Verlangen verlesen): 27. Oktober bis 05. November 2021 im Büro des Betreibungsamtes, Wiesenstrasse 13 (Eingang Schächlistrasse), 5412 Gebenstorf, nach vorgängiger Terminvereinbarung (Telefon/Mail).

Besichtigungen: Der Termin ist beim Betreibungsamt Gebenstorf (Telefon 056 223 38 20 / [btreibungsamt@ba-wasserschloss.ch](mailto:btreibungsamt@ba-wasserschloss.ch)) anzufragen.

Besondere Bestimmungen (Covid-19) für Besichtigungen und Steigerung: Aufgrund der aktuellen Situation besteht eine Ausweispflicht. Für ein allfälliges Contact-Tracing werden von jedem Teilnehmer die Kontaktdaten erhoben. Diese sind während 14 Tagen beim Betreibungsamt hinterlegt. Es gelten jeweils die aktuellen Massnahmen des BAG, eine generelle Masken-/Desinfektionspflicht und das Schutzkonzept der Gemeinde Gebenstorf. Die durch das Betreibungsamt festgelegten Anordnungen (strikte Einhaltung) sind abrufbar auf [www.ba-wasserschloss.ch](http://www.ba-wasserschloss.ch) oder können angefordert werden.

Die Verwertung erfolgt auf Verlangen der Pfandgläubigerin im 2. Rang.

Die Pfandgläubiger und die Grundlastberechtigten werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche am Grundstück, aufgeteilt nach Schuldbriefen, detailliert nach Forderung, Zins (nur die tatsächlich geschuldeten Zinsen gemäss Art. 818 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB) und Kosten, Wert Steigerungstag, 25. November 2021, bis spätestens am 23. September 2021, beim Betreibungsamt Gebenstorf, Wiesenstrasse 13, Postfach 15, 5412 Gebenstorf, anzumelden. Gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung fällig oder gekündigt ist. Innert Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch öffentliche Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme und am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderung anzumelden. Alle Pfandtitel sind im Original beim unterzeichneten Betreibungsamt einzureichen.

Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht im Grundbuch eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstückes gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch ohne Eintragung im Grundbuch dinglich wirksam sind. Anzumelden sind auch die Rechte am Grundstück als Ganzem.

Es wird auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 und die Bewilligungsverordnung vom 01. Oktober 1984 sowie auf die ab 01. Oktober 1997 gültigen Änderungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufmerksam gemacht.

Personen, die als Stellvertreter in fremden Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über ihre Vertretereigenschaft auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen. Gesellschaften und Genossenschaften müssen zudem unmittelbar vor dem Zuschlag einen neuen Handelsregisterauszug vorlegen.

Der Erwerber hat an der Steigerung unmittelbar nach dem dritten Aufruf und vor dem Zuschlag, eine unverzinsliche Anzahlung in bar, durch einen von einer schweizerischen Bank an die Order des Betreibungsamtes Gebenstorf, 5412 Gebenstorf, ausgestellten Checks (kein Privatcheck) oder durch ein unwiderrufliches Zahlungsverprechen eines anerkannten, solventen Kreditinstituts (BGE 128 III 468) von Fr. 50'000.00 zu leisten. Davon werden Fr. 10'000.00 für die Sicherung der Kosten der Eigentumsübertragung verwendet und Fr. 40'000.00 an den Steigerungspreis angerechnet.

Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.